



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 21. April 1964

Teil II Nr. 34

Tag	Inhalt	Seite
19.3.64	Verordnung zum Schutze der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik	255
19.3.64	Anordnung über die Ordnung in den Grenzgebieten und den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik. — Grenzordnung —	257

Verordnung zum Schutze der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 19. März 1964

Im Interesse der Sicherung der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik und zur Vereinheitlichung der bisher erlassenen gesetzlichen Bestimmungen wird verordnet:

§ 1

(1) Entlang der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik besteht ein Grenzgebiet.

(2) Die Schutz- und Sicherheitsorgane und anderen zuständigen staatlichen Organe der Deutschen Demokratischen Republik haben alle Maßnahmen zu treffen, um die Staatsgrenze zu sichern, eine feste Ordnung in den bestehenden Grenzgebieten und den Territorialgewässern zu gewährleisten und einen reibungslosen grenzüberschreitenden Verkehr zu ermöglichen.

§ 2

(1) Der Verlauf und die Tiefe der einzelnen Grenzgebiete werden durch die zuständigen Minister festgelegt.

(2) Für die Grenzgebiete können insbesondere festgelegt werden:

- a) besondere Schutzstreifen, Sperr- oder Grenzzonen,
- b) Zu- und Durchgangsstraßen (Wege),
- c) besondere Registrier-, Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen,
- d) Sonderbestimmungen für Polizeistunde, Veranstaltungen, Jagden, Sportschießen, Tauchen, Angeln, Fischen und Baden, die Benutzung von Sportbooten, Film-, Foto-, Fernsehaufnahmen, Feld-, Vermessungs-, Unterhaltungs- und Bauarbeiten.

§ 3

Die örtlichen Räte sind dafür verantwortlich, daß der Verlauf der Staatsgrenze, der Grenzgebiete und eingerichteten Schutzstreifen sowie deren Zugangsstraßen (Wege) entsprechend den Forderungen der bewaffneten Organe sichtbar gekennzeichnet werden.

§ 4

(1) Die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik darf nur mit gültigen Dokumenten über die geöffneten Grenzübergangsstellen (Kontrollpassierpunkte) oder an anderen Stellen, die in zwischenstaatlichen Vereinbarungen für besondere Fälle festgelegt sind, passiert werden.

(2) Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik entscheidet darüber, welche Grenzübergangsstellen zu öffnen oder zu schließen sind.

(3) Der Minister für Nationale Verteidigung kann im Interesse der Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer Bürger die zeitweilige Schließung von Grenzübergangsstellen anordnen

§ 5

Die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind verpflichtet, die Schutz-, die Sicherheits- und die anderen staatlichen Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und bei der Durchsetzung der festgelegten Ordnungen für die Grenzgebiete zu unterstützen und Personen, die sich unberechtigt im Grenzgebiet aufhalten oder gegen die Grenzordnung verstoßen, sofort den zuständigen Dienststellen der Grenztruppen der Nationalen Volksarmee oder der Deutschen Volkspolizei zu melden.

§ 6

(1) Mit Gefängnis bis zu 2 Jahren, bedingter Verurteilung oder Geldstrafe bis zu 2000 DM wird bestraft, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, wer gegen die zur Durchführung dieser Verordnung erlassenen Anordnungen verstößt, insbesondere wer

- a) die zur Sicherung und Markierung der Staatsgrenze und der Grenzgebiete errichteten Anlagen und Zeichen beschädigt oder zerstört,
- b) die für das Grenzgebiet festgelegten besonderen Registrier-, Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen nicht einhält oder unrichtige Angaben zur Erlangung entsprechender Genehmigungen macht,
- c) unberechtigt über die Staatsgrenze Nachrichten oder Gegenstände austauscht oder andere Dienste leistet,